

Satzung des Vereins

Bund der Selbständigen Kreisverband Esslingen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandliche Ordnung

1. Der Kreisverband führt als Mitgliedsverband des Bundes der Selbständigen Landesverband Baden-Württemberg e.V. den Namen
Bund der Selbständigen Kreisverband Esslingen e. V.
2. Der Kreisverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Ostfildern.
4. Der Verband wird beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen.
5. Die Satzung des BDS-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. ist für den Kreisverband und seine Gliederungen verbindlich.
6. Seine Tätigkeit bezieht sich auf das Gebiet des Landkreises Esslingen.
7. Der Kreisverband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Kreisverband hat die Aufgabe, die regionalen und örtlichen Vereinigungen der Selbständigen im Kreisgebiet zusammenzuschließen, den Erfahrungsaustausch untereinander zu pflegen, die Anliegen der Mitgliedsvereine zu vertreten und Mediator zwischen den Ortsvereinen und dem Landesverband zu sein.
2. Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern und den Mitgliedern seiner Ortsvereine die Mitgliedschaft im Bund der Selbständigen. Die Mitgliedsvereine des Kreisverbandes sind selbständig, soweit sich nicht aus den Satzungen etwas anderes ergibt.
3. Der Kreisverband mit seinen Ortsvereinen ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handwerk, Handel, Dienstleistung, Industrie und der freien Berufe im Kreis Esslingen.

4. Der Kreisverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung der Interessen der Ortsvereine gegenüber dem Landkreis und auf Kreisebene tätigen sonstigen Behörden, Verbänden, Mandatsträgern und der Öffentlichkeit.
5. Der Kreisverband führt Seminare und Tagungen durch, organisiert Vorträge und Schulungsveranstaltungen zur Information und Unterstützung der Ortsvereine und seiner Mitglieder bei der Bewältigung ihrer Aufgaben.
6. Der Kreisverband dient keinen Erwerbszwecken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind:
 - a. die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine,
 - b. andere juristische Personen und sonstige Vereinigungen sowie Einzelpersonen, die bereit sind, die Aufgaben des Kreisverbandes zu fördern (Einzelmitglieder),
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Kreisvorstand (§ 6 Ziffer 2) beantragt, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche Kündigung des Ortsvereins durch seine gesetzlichen Vertreter mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des übernächsten Kalenderjahres.
 - b. schriftliche Kündigung eines Mitglieds gemäß Absatz 1. Ziffer b. und c. mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
 - c. Auflösung des Ortsvereins oder des Kreisverbandes, Tod oder Erlöschen des Mitglieds.
 - d. Ausschluss eines Mitglieds.
4. Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vorstandes, des Kreisausschusses oder gegen den Sinn und Zweck des Verbandes verstoßen.

5. Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch nicht zu.
6. Der Austritt eines Ortsvereins wird zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres nur dann rechtswirksam, wenn dem Vorstand des Kreis- und Landesverbandes sowie dem Bezirksvorsitzenden für den Regierungsbezirk Stuttgart in einer Vorstandssitzung und in der folgenden Mitgliederversammlung das Recht zur Stellungnahme gegeben wurde. Zu dieser Mitgliederversammlung sind die Vorstände des Kreis- und Landesverbandes einzuladen. Sie haben Anwesenheitsrecht und zwei der Vorstandsmitglieder haben Rederecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Kreisverbandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anspruch auf Rat und Beistand durch den Kreisverband, soweit es diesem möglich und zumutbar ist.
3. Jedes Mitglied soll den Verband in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Verbandes zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Verbandes, seinen Mitgliedern und seinen Ideen schadet.
4. Eingaben des Kreisverbandes an staatliche Stellen und andere Organisationen, die über die Kreisebene hinausgehen und alle Maßnahmen, die wirtschafts- und sozialpolitische Belange betreffen, müssen, wenn sie im Namen des Bundes der Selbständigen erfolgen, dem Landesverband zugeleitet werden. Von Eingaben auf Kreisebene, die im allgemeinen Interesse liegen, sollen dem Landesverband Kopien zugeleitet werden.

§ 5 Verbandsvermögen

Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stehen dem Kreisverband nachfolgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- a. Die Beitragsrückerstattungen des Landesverbandes.
- b. Die von den Mitgliedern des Kreisverbandes gemäß § 3 Absatz 1. Ziffer a. bis c. jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge bzw. die Kreisumlage, deren Höhe jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- c. Zuwendungen, Sponsoring.
- d. Das Verbandsvermögen mit seinen Erträgen.

§ 6 Verbandsorgane

1. Verbandsorgane sind:

- a. Der Kreisvorstand.
- b. Der erweiterte Kreisvorstand (Kreisvorstand und Beiräte).
- c. Die Mitgliederversammlung.

Der Kreisvorstand und die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. Beirat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Kreisvorstand besteht aus:

- a. dem/der Kreisvorsitzenden;
- b. dem/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden;
- c. dem/der Kassierers/KassiererIn;
- d. dem/der Schriftführer/in.

Der Kreisverband kann sich zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes.

3. Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus:

- a. dem Kreisvorstand;
- b. bis zu sechs Beiräten.

Die Beiräte sollen möglichst jeweils die Sparten Handwerk, Handel, Dienstleistung, Hotel und Gaststätten, freie Berufe und Industrie vertreten.

Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzung wird von dem/der Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Entscheidend ist das Datum des Poststempels oder des Faxbeleges.

4. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a. dem erweiterten Kreisvorstand
 - b. den stimmberechtigten Ortsverbandsmitgliedern, anderen juristischen Personen bzw. sonstigen Vereinigungen sowie Einzelpersonen, die bereit sind, die Aufgaben des Kreisverbandes zu fördern, und Ehrenmitgliedern.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzung wird vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Entscheidend ist das Datum des Poststempels oder des Faxbeleges.

§ 7 Kreisvorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der/die Kreisvorsitzende und der/die stellvertretende Kreisvorsitzende.
Jede/r einzelne von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
Intern übernimmt der/die Kreisvorsitzende die Geschäftsführung des Kreisverbandes. Er/sie repräsentiert den Kreisverband auch nach außen.
2. Das Amt des stellvertretenden Kreisvorsitzenden kann von dem hierfür gewählten Mitglied gleichzeitig auch in Personalunion mit dem Amt des Schriftführers oder des Kassierers ausgeübt werden.
3. Dem Kreisvorstand obliegt die Leitung des Kreisverbandes im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Kreisausschusses, an deren Beschlüsse er gebunden ist. Er entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
4. Der/die Kreisvorsitzende führt den Vorsitz in allen Organen des Kreisverbandes.

5. Beim Ausscheiden des Kreisvorsitzenden oder seines Stellvertreters ist die Position des Ausgeschiedenen bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit neu zu besetzen. Sollten der/die Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter ausscheiden, ist baldmöglichst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Der erweiterte Kreisvorstand

1. Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus:
 - a. Dem Kreisvorstand (§ 6 Absatz 2.);
 - b. bis zu sechs Beiräten.

Jedes Mitglied des erweiterten Kreisvorstandes hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

2. Der erweiterte Kreisvorstand kann ein Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung seines Amtes vorläufig entheben, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Der Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei dem Betroffenen jeweils kein Stimmrecht zusteht.
3. Der erweiterte Kreisvorstand tritt auf Einladung des/der Kreisvorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels oder des Faxbeleges.
4. Der erweiterte Kreisvorstand muss einberufen werden, wenn es der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes dies verlangt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Der/die Kreisvorsitzende beruft, nach Anhören des Vorstandes, die Versammlung durch Rundschreiben mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Sie soll möglichst bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattfinden.
2. Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
3. Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Den Ortsverbänden steht für jedes Mitglied eine Stimme zu. Das Stimmrecht der Ortsverbände wird durch ihre jeweiligen Delegierten ausgeübt. Delegierter ist der 1. Vorsitzende des Ortsverbandes oder dessen Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht. Stimmvertretung der Ortsverbände untereinander ist unzulässig.
6. Jedem Einzelmitglied bzw. Ehrenmitglied steht jeweils eine Stimme zu.
7. Jedes Mitglied des erweiterten Kreisvorstandes hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten/-innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die Kandidat/in, der/die meisten Stimmen erhält.

9. Der Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über die
 - a. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes;
 - b. Wahl der Beiräte;
 - c. Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung;
 - d. Entlastung des Kreisvorstandes;
 - e. Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ in der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt ist;
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die alle zwei Jahre neu zu wählen sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie gehören nicht dem Vorstand an;
 - g. Auflösung des Kreisverbandes;
 - h. Wahl eines Wahlausschusses;
10. Über die Sitzungen und Versammlungen aller Verbandsorgane ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Kreisvorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Vertreter des Landesverbandes einzuladen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Einladung ist der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Kreisverbandes“ explizit auszuweisen. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden.
2. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt worden, so kann frühestens vier Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Landesverbandes.

4. Nach wirksamer Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB als Liquidator solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Kreisverbandes auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
5. Bei Auflösung des Kreisverbandes geht das Vermögen in die treuhänderische Verwaltung des Landesverbandes über, der es nach Neugründung des Kreisverbandes diesem dann wieder zur Verfügung stellt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der/die Kreisvorsitzende ist bevollmächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, von sich aus vorzunehmen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so hat dies auf alle anderen Teile dieser Satzung keine Auswirkung.
4. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des BDS-Kreisverbandes Esslingen e.V. ist dem Präsidium des BDS-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. zur Zustimmung vorzulegen.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Leinfelden-Echterdingen am 22. Juli 2014 beschlossen.